

**Geschäftsordnung des Landesverbandes der Hessischen Landjugend
für die Gruppen und Kreisverbände der Hessischen Landjugend
(gemäß § 6, Satz 3 der Satzung vom 03.02.2007)**

Gliederung:

§1

Die Mitglieder der Hessischen Landjugend bilden Gruppen oder sind Einzelmitglieder.

§2

Einzelne Gruppen können Arbeitsgemeinschaften bilden, deren innere Organisation sich an der der Kreisverbände orientiert. Die Einzelmitgliedschaft beim Landesverband ist möglich.

Gruppe

§3

Die Gruppe hat zwei beschlussfassende Gremien,
- die Mitgliederversammlung und
- den Vorstand.

§4

Die Mitgliederversammlung besteht aus den Mitgliedern einer Gruppe.

Sie hat die Aufgabe:

1. aus ihren Reihen einen Vorstand zu wählen,
2. die Mitgliedsbeiträge festzusetzen, soweit es sich nicht um Beiträge zum Landesverband handelt,
3. über die Grundzüge der Gruppenarbeit im kommenden Jahr zu befinden,
4. den Tätigkeits- und Kassenbericht des Vorstandes entgegenzunehmen sowie
5. gegebenenfalls die Entlastung des Vorstandes vorzunehmen.

§5

Der Gruppenvorstand besteht aus mindestens 3 Personen. Grundsätzlich bestehen zwei Möglichkeiten, die Vorstandsarbeit zu organisieren.

1. Möglichkeit: Der Vorstand setzt sich zusammen aus mindestens 3 gleichberechtigten Personen, die die anfallenden Aufgaben in eigener Verantwortung verteilen und darüber Rechenschaft ablegen.
2. Möglichkeit: Der Vorstand setzt sich aus mindestens 4 Personen zusammen, und zwar:
 - a) einem Vorsitzenden und/oder einer Vorsitzenden

- b) einem stellvertretenden Vorsitzenden und/oder einer stellvertretenden Vorsitzenden
- c) einem Kassenwart oder einer Kassenwartin
- d) einem Schriftführer oder einer Schriftführerin
- e) optional den weiteren Beisitzern und Beisitzerinnen.

Die Amtszeit des Vorstandes beträgt ein Jahr. Die Gewählten bleiben so lange im Amt, bis andere gewählt sind und die Wahl angenommen haben. Wiederwahl ist zulässig.

§6

Der Vorstand vertritt die Gruppe. Er hat ferner die Aufgaben:

1. rechtzeitig einen Plan für die Gruppenarbeit vorzuschlagen,
2. für eine ordnungsgemäße Führung der Geschäfte und Kasse Sorge zu tragen,
3. gegebenenfalls die Delegierten für die Mitgliederversammlung des Kreisverbandes zu benennen,
4. die Delegierten zur Vertreterversammlung des Landesverbandes der Hessischen Landjugend zu benennen,
5. mindestens einmal im Jahr eine satzungsgemäße Mitgliederversammlung einzuberufen und einen Tätigkeits- und Kassenbericht vorzulegen,
6. Anträge an die Vertreterversammlung der Hessischen Landjugend zu beraten und rechtzeitig weiterzuleiten,
7. dem Landesverband der Hessischen Landjugend Einladungen zu ihren Mitgliederversammlungen zugehen zu lassen und ihn auch über alle sonstigen wichtigen Veranstaltungen laufend zu unterrichten,
8. Wünsche und Anträge allgemeiner und geschäftlicher Art dem Landesverband der Hessischen Landjugend zur weiteren Veranlassung zu unterbreiten,
9. die Mitglieder über den Inhalt der Rundschreiben des Landesverbandes der Hessischen Landjugend umfassend zu informieren,
10. eine Geschäftsordnung für den Zuständigkeitsbereich der Gruppe zu erlassen,
11. die Delegierten zur Delegiertentagung der Hessischen Landjugend zu bestimmen und die übrigen Mitglieder dazu einzuladen,
12. Mitgliedsbeiträge zum Landesverband zu vereinnahmen und vor Ablauf des Geschäftsjahres an den Landesverband abzuführen.

Kreisverband

§7

Die Gruppen können Kreisverbände bilden. Besteht in einem Landkreis nur eine Gruppe, so übernimmt die Gruppe die Aufgaben und Funktionen des Kreisverbandes.

Der Kreisverband hat zwei beschlußfassende Gremien,

- die Mitgliederversammlung und
- den Vorstand.

§8

Die Mitgliederversammlung besteht aus den Delegierten der Gruppen im Kreisverband.

Sie hat die Aufgaben:

1. den Kreisvorstand zu wählen,
2. den Tätigkeitsbericht und Kassenbericht des Vorstandes entgegenzunehmen sowie
3. gegebenenfalls die Entlastung des Vorstandes vorzunehmen.

§9

Der Vorstand eines Kreisverbandes besteht aus mindestens 5 Mitgliedern:

- a) der und/oder dem Kreisvorsitzenden und ihrer/seinem Stellvertreter/in
- b) dem oder der Schriftführer(in) und dem oder der Kassenwart(in)
- c) und mindestens einer/m weiteren Besitzer/innen.

Die Mitglieder des Kreisvorstandes können von der Kreismitgliederversammlung gewählt werden.

Alternativ dazu delegieren die Gruppen mindestens ein stimmberechtigtes Mitglied in den Kreisvorstand. Hierbei bestehen zwei Möglichkeiten, die Vorstandsarbeit zu organisieren.

1. Möglichkeit: Der Vorstand setzt sich zusammen aus mindestens 5 gleichberechtigten Personen, die die anfallenden Aufgaben in eigener Verantwortung verteilen und darüber Rechenschaft ablegen.
2. Möglichkeit: Der Vorstand setzt sich aus mindestens 5 Personen zusammen, und zwar:
 - a) einem Vorsitzenden und/oder einer Vorsitzenden
 - b) einem stellvertretenden Vorsitzenden und/oder einer stellvertretenden Vorsitzenden
 - c) einem Kassenwart oder einer Kassenwartin
 - d) einem Schriftführer oder einer Schriftführerin
 - e) optional den weiteren Beisitzern und Beisitzerinnen.

Die Amtszeit des Vorstandes beträgt ein Jahr. Die Gewählten/Benannten bleiben so lange im Amt, bis andere gewählt/benannt sind und die Wahl/Benennung angenommen haben.

Wiederwahl/Wiederbenennung ist zulässig.

Der Kreisvorstand vertritt die Landjugend auf Kreisebene.

Er hat insbesondere die Aufgabe:

1. die Zusammenarbeit der Landjugend mit dem Kreisbauernverband bzw. Kreisbauernverbänden sicherzustellen,
2. die Zusammenarbeit mit den Kreisjugendringen wahrzunehmen,
3. der Vertretung der Landjugend in den Gebietsagrarausschüssen,
4. Kontakte zu Behörden und sonstigen Organisationen auf Kreisebene zu pflegen,
5. sonstige Aufgaben der Interessenvertretung auf Kreisebene wahrzunehmen,
6. Arbeitskreise und Arbeitsgruppen auf Kreisebene zu berufen und aufzulösen,
7. der Mitgliederversammlung mindestens einmal jährlich einen Tätigkeitsbericht und Kassenbericht vorzulegen, zu der sie satzungsgemäß einzuladen haben,

8. den Landesverband der Hessischen Landjugend über alle wichtigen Vorgänge innerhalb des eigenen Organisationsbezirks zu unterrichten. Wünsche und Anträge allgemeiner und geschäftlicher Art dem Landesverband der Hessischen Landjugend zur weiteren Veranlassung zu unterbreiten,
9. dem Landesverband der Hessischen Landjugend Einladungen zu ihren Mitgliederversammlungen zugehen zu lassen und ihn auch über alle sonstigen wichtigen Veranstaltungen laufend zu unterrichten,
10. eine Geschäftsordnung für den Zuständigkeitsbereich des Kreisverbandes zu erlassen,
11. für eine ordnungsgemäße Führung der Kasse und der Geschäfte zu sorgen,
12. die Delegierten zur Delegiertentagung der Hessischen Landjugend zu bestimmen.

Friedberg, 14.06.2007

Ulrich Zick, Landesvorsitzender

Katrin Biebighäuser, Landesvorsitzende

Henrik Schmidtke, Stv. Landesvorsitzender

Sandra Michel, Stv. Landesvorsitzende